

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 29. November 1976

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt der Senat der Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 19. Mai 1976 (KMBI II S. 194) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Prüfungsausschuß kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Bewerbers die Frist für die Vorlage der unter Absatz 2 Buchst. c) bis f) geforderten Nachweise bis zum Beginn der ersten Prüfung des zweiten Prüfungsabschnitts verlängern.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. November 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 1976 Nr. I B 4 — 6/99 156.

Augsburg, den 29. November 1976

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. November 1976 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. November 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 1976.

KMBI II 1977 S. 14

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich:

§ 1

Die Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich vom 7. November 1975 (KMBI II S. 836) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Benotung der Dissertation

Zu § 14 Abs. 2 S. 2 APromO

Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen

Noten nur um eine Stufe, so ist, wenn kein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 APromO eingelegt wird, die Disser-tation mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Vorschlagsnote entspricht.“

2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 7 Satz 2 wird nach den Worten „außer Kraft“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Der Passus „soweit sie gemäß § 6 Abs. 2 nicht übergangsweise weitergilt“ entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. November 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 1976 Nr. I B 4 - 6/182 062.

Augsburg, den 10. Dezember 1976

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 1976 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 1976 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 1976.

KMBI II 1977 S. 14

Fachprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München

Vom 10. Dezember 1976

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt auf Grund des Art. 96 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 — BayHSchG — (GVBl S. 679; ber. GVBl 1974 S. 45), geändert durch das Lehrerbildungs-gesetz vom 8. August 1974 — BayLBG — (GVBl S. 383), folgende

Fachprüfungsordnung für Studierende der Informatik an der Hochschule der Bundeswehr München

Gliederung:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Prüfungsausschuß

B. Besondere Bestimmungen für die Diplomvorprüfung

- § 5 Zulassung
- § 6 Umfang
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung

C. Besondere Bestimmungen für die Diplomhauptprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung